gewesen. Demnach der Rath
vnder die Ordnung mit gesamter
wehr vnd gewapneter hand
einigen Auflauff gefahren, mit Vnderschiedlicher
Rede, Dass die Gesellschaften Burgerschaft,
Zünfften, etc. oder einigermass

Christoff Schlü: der Jüngere Diener vnd Diener des Burgermeisters der Hochzeit halber. Auch der Gemeindt Gebiets: wegen.

Gleichfahls hat Christoff Schlunder:
der Jüngere Diener, vnd Hanns Engel der
Jüngere Diener alda, Vber:
tragen, Wie Schlunder Jacobs Jungen:
gehaltener Hochzeit, Da dann vnder
die Ordnung vnd beschehne Vorgewenthe:
nüss die Vier: Jm Rath Eigentl der:
gemeine auffgehaltene ewerdem Ayges.
mit der Vorgemeldeter wehrung ange:
fangen, Dieselben sich feindtlich
auch gegen Gemeindt gebotten, Dass Jme
Schlunder Jacob auch seinen Gesellen
bey einem Eigentl begegnet vnd
gefangen, Derwol auch vnder seinen
willen vnd beschehne Ordnung weder
Schimpff, als wieder sie Gewalt
gebraucht, Darunder auch etliche
Jungen Gesellen vnd Dienstknecht